



**Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2;
Zugang zum Gerichtsgebäude Denisstraße 3**

Um die Ausbreitung des Coronavirus wirksam zu verlangsamen wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude Denisstraße auf die unbedingt notwendigen Besuche begrenzt. Dies dient dem Schutz der Angehörigen des Landgerichts München II, die den notwendigen Dienstbetrieb auch während der Zeiten der Corona-Epidemie aufrechterhalten, aber auch dem Schutz der Besucherinnen und Besucher, die Termine im Gerichtsgebäude wahrnehmen müssen.

1. Ob Gerichtsverhandlungen, Sitzungen, Anhörungstermine etc. stattfinden, entscheiden die zuständige Kammer, der Einzelrichter oder Rechtspfleger in eigener richterlicher bzw. sachlicher Unabhängigkeit. Die Durchführung insbesondere eilbedürftiger und unaufschiebbarer Verfahren dient der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes auch in Zeiten der notwendigen Reduzierung von Sozialkontakten.
2. Besucher, die das Gericht zur Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine aufsuchen möchten, werden gebeten, grundsätzlich vorher telefonisch (089/5597-3914) oder per e-mail (poststelle@lg-m2.bayern.de) Kontakt aufzunehmen zur Terminvereinbarung. Soweit das Anliegen nicht bereits telefonisch erledigt werden kann, wird ein konkreter Termin angeboten.
3. Jeder Besucher des Gerichts mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz hat vor dem Zutritt zur allgemein angeordneten Zutrittskontrolle eine auf die eigene Person bezogene gesonderte schriftliche Selbstauskunft auszufüllen, um die erforderliche Gefährdungsbeurteilung zu ermöglichen. Dies gilt auch für Rechtsanwälte, Notare, Kanzleipersonal, Verfahrensbeteiligte (einschließlich Zeugen, Sachverständige etc.), ehrenamtliche Richter sowie Pressevertreter. Für begleitete minderjährige Personen kann die Auskunft auch in die Selbstauskunft der Begleitperson aufgenommen werden.

4. Personen, bei denen aufgrund der Selbstauskunft eine Gefährdung festgestellt wird oder die sich weigern, die Selbstauskunft auszufüllen, wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert. Bei Verfahrensbeteiligten (s.o.) wird die zuständige Kammer bzw. Einzelrichter oder Rechtspfleger informiert.
5. Der Aufenthalt im Gerichtsgebäude ist auf das unabdingbar erforderliche Maß zu beschränken. Die Abholung oder Rückgabe von Akten, Akteneinsichten vor Ort sowie die Abgabe von Anträgen oder Erklärungen findet in hierfür bestimmten Räumen statt, in denen die notwendigen Kontakte reduziert und Abstände zu anderen Personen gewährleistet sind. Das Aufsuchen von Geschäftsstellen oder Dienstzimmern von Gerichtsangehörigen durch Besucher ist bis auf weiteres untersagt.
6. Die Bibliothek des Landgerichts bleibt bis auf Weiteres für Besucher geschlossen.

München, 18. März 2020

Engel